



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Per E-Mail

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Beamtenrecht/Personalvertretungsrecht
Editharing 40
39108 Magdeburg

ulrike.hollerung@mf.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Siemstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Anlage zu TOP 6

Magdeburg, 23.06.2014
11-20-10 li-bo

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und zur Neuregelung des Landesbeamtenversorgungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Gesetzes Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht, mit Ausnahme der geplanten Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 33 LBG LSA.

Die vorgesehene Anhebung der beamtenrechtlichen Altersgrenzen ist sachgerecht, nicht zuletzt mit Blick auf die Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei der geplanten Vollregelung des Versorgungsrechts ist aus Sicht der kommunalen Dienstherren darauf zu achten, dass keine Verschlechterung der zukünftigen Versorgungssituation der kommunalen Beamtinnen und Beamten durch das neue Landesbeamtenversorgungsgesetz eintritt. Neben der Beachtung des Vertrauensschutzgrundsatzes geht es dabei insbesondere um die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Sachsen-Anhalt.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 – Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nr. 5 - § 33 (Entlassung kraft Gesetzes)

Die Ergänzung der Vorschrift um einen neuen Abs. 3 wird abgelehnt.

Begründung:

- a) Wir sehen keinen Bedarf für die vorgeschlagene Regelung, die im Übrigen die kommunalen Dienstherrn personalwirtschaftlich überfordern würde.

Die nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamStG bestehende Möglichkeit, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Laufbahnbeamtenverhältnisses neben dem neuen Beamtenverhältnis auf Zeit anordnen zu können, eröffnet schon jetzt sachgerechte Entscheidungen, die im Übrigen auch die Wahrung der kommunalen Personal- und Organisationshoheit gewährleisten. Es gibt deshalb keinen Bedarf für eine gesetzliche Anordnung von „Doppel-Beamtenverhältnissen“ bei Eintritt von Laufbahnbeamten in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit. Darüber hinaus sind sowohl dem Beamtenrecht als auch im Kommunalverfassungsrecht keine Regelungen zu entnehmen, die eine generelle Anordnung von „Doppel-Beamtenverhältnissen“ rechtfertigen. Auch aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die vorgesehene Neuregelung abzulehnen. Die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie die Zweckverbände verfügen in der Regel nur über wenige Laufbahnbeamte, die vorwiegend in Schlüsselpositionen mit Leitungsfunktion eingesetzt sind. Bei dieser Ausgangslage ist es nicht vorstellbar, zum Beispiel eine Amtsleiterstelle für sieben Jahre freizuhalten und bis zu einer möglichen Rückkehr des Beamten nur vorübergehend zu besetzen. Vielmehr müsste eine neue (zusätzliche) Beamtenplanstelle geschaffen und besetzt werden, um dem Funktionsvorbehalt nach Art. 33 Abs. 4 GG Rechnung zu tragen, die jedoch mit der Rückkehr des Beamten nicht mehr benötigt, aber auch nicht entfallen könnte, da die neu geschaffene Stelle im Regelfall wiederum mit einem Beamten auf Lebenszeit besetzt sein würde. Nicht ausgeschlossen sind im Übrigen Interessenkonflikte, die sich aus den bisher wahrgenommenen Aufgaben als Laufbahnbeamter (ruhendes Beamtenverhältnis) im Verhältnis zu den nunmehr wahrzunehmenden Aufgaben als kommunaler Wahlbeamter ergeben. Beispielfhaft verweisen wir auf das Thema Kreisumlage.

- b) Unabhängig davon sehen wir, auch bei unveränderter Weiterführung der bisherigen Rechtslage, erhebliche finanzielle Nachteile für die Solidargemeinschaft der Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt.

Ein nach § 22 Abs. 2 BeamStG beurlaubter Beamter wird nicht in jedem Fall nach Beendigung seines kommunalen Dienst- oder Amtsverhältnisses in sein bisheriges Dienstverhältnis beim Land zurückkehren. Diese Landesbeamten, die sich regelmäßig im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Land befinden, erwerben nach dem Ende des Amts- und Dienstverhältnisses als kommunaler Wahlbeamter grundsätzlich einen Anspruch auf Ruhegehalt (vgl. § 7 Abs. 2 E LBeamVG LSA).

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Ruhegehaltfähig ist dabei die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, zum Beispiel als

Laufbahnbeamter beim Land und anschließend als Bürgermeister einer Gemeinde. Der Dienstherr des kommunalen Wahlbeamten, respektive der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt, hat dem Wahlbeamten somit ein Ruhegehalt zu gewähren, welches sowohl die Dienstzeit aus dem Wahlamt als auch die davor liegende Dienstzeit als Laufbahnbeamter berücksichtigt.

Mit dem Gesetz zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrnwechseln (VLTG LSA) wird die Absicht verfolgt, bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten innerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtengesetzes eine Versorgungslastenteilung vorzunehmen. § 1 Abs. 3 des Gesetzes führt zudem explizit aus, dass das Gesetz auch auf gewählte kommunale Beamte auf Zeit Anwendung finden soll. Lediglich davon ausgenommen sind Wechsel zwischen Dienstherrn, bei denen sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Dienstherr Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt ist.

Voraussetzung für die Versorgungslastenteilung ist jedoch ein Dienstherrnwechsel (§ 1 Abs. 2 VLTG LSA). In dieser Frage vertritt die Oberfinanzdirektion Magdeburg, Bezugsstelle Dessau, die Auffassung, dass ein Dienstherrnwechsel zwingend ein Ausscheiden beim alten Dienstherrn, also dem Land, voraussetzen würde. Dieser Tatbestand sei bei einem Fortbestehen des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit nach § 22 Abs. 2 BeamStG nicht erfüllt. Eine Versorgungslastenteilung und demzufolge die Zahlung eines Abfindungsbetrages könne deshalb nicht erfolgen.

Sollte diese formale Betrachtung auch vom Ministerium der Finanzen geteilt werden, ist - um der Intention der Versorgungslastenteilung gerecht zu werden - eine Klarstellung im VLTG LSA erforderlich, dass auch im Falle von „Doppel-Beamtenverhältnissen“ nach § 22 Abs. 2 BeamStG eine Teilung der Versorgungslasten erfolgt. Anderenfalls kann den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen nicht mehr empfohlen werden, das Einvernehmen zur Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses zu erteilen.

Damit sprechen auch Finanzierungspflichten für die Versorgung der kommunalen Wahlbeamten mit einem „Doppel-Beamtenverhältnis“ gegen die Aufnahme des Absatzes 3 in § 33 LBG LSA.

Zu Nr. 6 - § 39 (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze)

Abs. 5 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

„Die für die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand zuständige Behörde kann mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten im dringenden dienstlichen Interesse den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausschieben.“

Begründung:

Die derzeit nach § 39 Abs. 2 Satz 1 LBG LSA bestehende Möglichkeit, ein Hinausschieben des Ruhestandes auf Antrag des Beamten zu ermöglichen, sollte erhalten bleiben. Auch wenn nach den bisherigen Erfahrungen im Regelfall kein Hinausschieben des Ruhestandes erforderlich war, ist mit Blick auf die demografische Entwicklung davon auszugehen, dass zukünftig ein entsprechender Bedarf entstehen wird. Damit sollten weiterhin sowohl der Dienstherr als

auch der Beamte die Möglichkeit haben, ein Hinausschieben des Ruhestandes initiieren zu können.

Art. 2 – Landesbeamtenversorgungsgesetz

Zu § 11 (*Ruhegehaltfähige Dienstbezüge*)

Es wird vorgeschlagen, Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Hatte die Beamtin oder der Beamte vorher kein Amt inne, setzt die oberste Dienstbehörde, *bei unmittelbaren Landesbeamten* im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest.“

Begründung:

Unter Berücksichtigung der kommunalen Personal-, Finanz- und Organisationshoheit ist kein Sachgrund erkennbar, warum entsprechende Entscheidungen der obersten Dienstbehörde der Kommune vom Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen abhängen sollen.

Zu § 38 (*Dienstunfall*)

In Abs. 2 Satz 3 sollte geprüft werden, ob der unbestimmte Rechtsbegriff „in vertretbarem Umfang abweicht“ konkreter gefasst werden kann.

Begründung:

Sowohl bei dem sog. Kindergartenumweg (Satz 3 Nr. 1) als auch bei Fahrgemeinschaften (Abs. 2 Satz 3 Nr. 2) stellt sich bei der Prüfung, ob ein Dienstunfall vorliegt, die Frage, was im Einzelfall als „vertretbarer Umfang“ anzusehen ist. Entsprechende Feststellungen bereiten in der Praxis regelmäßige Probleme. Eine rein prozentuale Angabe erscheint problematisch, weil bei langen Wegstrecken ein entsprechend großes Abweichen noch zulässig wäre. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob eine Beschränkung auf einen „Umweg“ erfolgen und ein „Abweg“ ausgeschlossen werden sollte.

Zu § 66 (*Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen*)

Die Definition des öffentlichen Dienstes in Abs. 7 Satz 2 sollte mit Blick auf die Begründung zu § 15 (Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst) noch einmal auf Plausibilität geprüft werden.

Während dem Begriff „öffentlicher Dienst“ i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG LSA die Definition in § 25 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz zugrunde gelegt ist, wird in § 66 Abs. 7 Satz 2 eine weitere Definition vorgenommen, die vom Wortlaut des § 25 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz abweicht.

Zu § 77 (Beamtinnen und Beamte auf Zeit)

- a) In Abs. 2 ist das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Begründung:

Bislang wird nach § 66 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG als Amtszeit auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat, angerechnet. Der Gesetzentwurf will diesen Zeitraum auf drei Jahre reduzieren. Eine nachvollziehbare Begründung der zukünftigen Verschlechterung der Versorgungssituation eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten auf Zeit ist nicht ersichtlich. Wir erwarten deshalb, dass es bei der bisherigen Regelung bleibt.

- b) Wir schlagen vor, Abs. 8 wie folgt zu formulieren:

„(8) Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des Abs. 2 gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde. Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 16. 3. 1999 (BGBl. I Seite 322, 847, 2033), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. 7. 2006 (BGBl. I Seite 1652, 1657) geändert worden ist, in der am 31. 8. 2006 geltenden Fassung als erfüllt.“

Begründung:

Die Regelung bestimmt, dass Zeiten im Wahlamt im Angestelltenverhältnis auch für die Amtszeitversorgung nach Abs. 2 vollständig berücksichtigt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung „soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist“ soll entfallen. Dies gilt auch für die im Gesetzentwurf vorgesehene Ruhensregelung (bisher § 2 Nr. 10 Satz 3 BeamtVÜV).

Die vorgeschlagenen Verbesserungen sollen für alle betroffenen Beamten und Ruhestandsbeamten mit Wirkung für die Zukunft gelten. § 82 Abs. 2 (besondere Bestandskraft bei am 1. Januar 2015 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern) ist entsprechend zu ergänzen. Bestandskräftige Bescheide wären von Amts wegen neu aufzugreifen.

Während der Gesetzentwurf lediglich die geltende Rechtslage fortschreiben will, fordern wir, die Versorgungslücke der Hauptverwaltungsbeamten der ersten Stunde endlich zu schließen. Während bislang Zeiten, die ein kommunaler Wahlbeamter in der ersten Kommunalwahlperiode zwischen dem 3. 10. 1990 und dem 30. 6. 1994 im Angestelltenverhältnis zurückgelegt hat, nur dann voll angerechnet werden, wenn dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist, müssen auch die darüber hinausgehenden Fälle einer Lösung zugeführt werden, da nur ein Teil der in Betracht kommenden kommunalen Wahlbeamten der ersten Stunde diese Voraussetzung erfüllen.

Eine umfassende Lösung dieser Problematik kann nur dadurch erreicht werden, dass (nicht nur in dem bisher geregelten Ausnahmefall) generell eine Anrechnung der nach der

Wiedervereinigung in der ersten Kommunalwahlperiode in der Funktion eines kommunalen Wahlbeamten - aber im Angestelltenverhältnis - verbrachten Zeiten erfolgt. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Fehlen der rechtlichen Voraussetzungen nach der Wiedervereinigung für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht von den betroffenen Landräten, (Ober-) Bürgermeistern und Beigeordneten zu vertreten ist, diese jedoch die Folgenwirkungen tragen müssen. Dies ist umso schwerwiegender, als angesichts der häufig geringeren Dienstzeiten der kommunalen Wahlbeamten in den neuen Ländern die Versorgungsbezüge oft nur unwesentlich über der Mindestversorgung liegen.

Darüber hinaus führt die derzeit geltende Regelung des § 2 Nr. 10 Satz 3 BeamtVÜV, die nach dem Referentenentwurf fortgeschrieben werden soll, zu einer Kürzung des Ruhegehaltssatzes beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente um 1,79375 v. H. für jedes berücksichtigte Jahr. Daraus folgt regelmäßig eine finanzielle Schlechterstellung der Betroffenen, die unter Berücksichtigung der unbestrittenen Aufbauleistung dieser „Frauen und Männer der ersten Stunde“ in der ersten Kommunalwahlperiode nicht gerechtfertigt ist.

* * *

Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

*Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt*



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

*Landkreistag
Sachsen-Anhalt*